Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern



gemäß § 9 Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V

Zur Vorlage bei der Schule	
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule	Klasse
Sonderpädagogisches Förderzentrum Biberurg in Ankl	am
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:	
vom bis	
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung	g vor (ggf. Bescheinigung beifügen):
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.	
Datum Unterschrift der Er	ziehungsberechtigten
2. Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubu	ng wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.
Gründe:	
Datum	Unterschrift
3. Entscheidung der Schulleitung:	
Der Antrag auf Beurlaubung wird	
[] genehmigt.	
[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von	bis
[] abgelehnt. Grund:	
Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Besc	

Datum

Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

Hinweise zur Antragstellung Beurlaubung vom Unterricht

§ 49 SchulG M-V – Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,
 - 1. den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden,
 - 2. die Schülerin oder den Schüler zweckentsprechend auszustatten,
 - 3. für die Einhaltung der Schulpflicht,
 - 4. für ihre und seine Gesundheitspflege und
 - 5. für die Teilnahme des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.

§ 53 SchulG M-V – Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich....

§ 9 Schulpflichtverordnung - SchPflVO M-V

Beurlaubung vom Unterricht

- (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann ein Schüler **aus wichtigen Gründen** vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.
- (2) Über die Beurlaubung eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet der Schulleiter, darüber hinaus die untere Schulaufsichtsbehörde.

Als wichtige Gründe für eine Unterrichtsbefreiung werden u.a. angesehen:

- Krankheit und Arztbesuch
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Sitzung der Schülervertretung
- Heirat, schwere Erkrankung oder Todesfall in der engsten Familie
- Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen
 Wettbewerben
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden